Die wichtigsten W-Fragen zur Elternzeit



Wer kann Elternzeit nehmen?

 Elternzeit steht jedem
 Elternteil zu, unabhängig vom anderen Elternteil

Wie und **wann** muss die Elternzeit angemeldet werden?

- Schriftlich beim
 Arbeitgebenden auf einem unterschriebenen Blatt Papier
- Beginn und Ende mit Datum der Elternzeit genau benennen
- Vor dem 3. Geburtstag:
 Spätestens 7 Wochen vor
 Beginn der Elternzeit anmelden
- Im Zeitraum vom 3. Geburtstag bis zum Tag vor dem 8. Geburtstag: Spätestens 13 Wochen vor Beginn der Elternzeit anmelden

Welches Arbeitsverhältnis ermöglicht Elternzeit?

 Jedes Arbeitsverhältnis! Somit auch bei Teilzeit, befristetem Vertrag, Mini-Job, Ausbildung oder einer Umschulung

Wie lange kann Elternzeit genommen werden?

- Pro Kind bis zu 3 Jahre
- Elternzeit endet spätestens am Tag vor dem
 8. Geburtstag des Kindes
- Ab dem 3. Geburtstag des Kindes nur noch 24 Monate Elternzeit möglich
- Frühester Beginn der Elternzeit:
 Als Mutter frühestens im Anschluss an den
 Mutterschutz
 (Beachte: Elternzeit + Mutterschutz = 3 Jahre)
 Als Vater frühestens mit der Geburt des Kindes
- Für Zwillinge können insgesamt 6 Jahre in Anspruch genommen werden

Für wen kann Elternzeit beantragt werden?

- für das leibliche Kind
- für das leibliche Kind der Ehefrau oder des Ehemannes, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners
- für ein Pflegekind in Vollzeitpflege
- für das Adoptivkind, auch wenn das Adoptionsverfahren noch läuft ("Kind in Adoptionspflege")
- für das Enkelkind, wenn ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder sich in einer Ausbildung befindet, die er schon vor seinem 18. Geburtstag begonnen hat (beide Eltern des Kindes dürfen dann keine Elternzeit nehmen)
- in besonderen Fällen auch für die eigene Schwester oder den eigenen Bruder, der eigenen Nichte oder dem eigenen Neffen, dem Enkelkind oder dem Urenkelkind
- für das Kind, auch wenn kein Sorgerecht vorhanden ist. Jedoch muss eines der sorgeberechtigten Elternteilen zustimmen

Wie funktioniert eine Kündigung während der Elternzeit?

- Arbeitgebender kann nur in Ausnahmefällen kündigen
- Besonderer Kündigungsschutz, sobald Elternzeit angemeldet wurde, aber frühestens 1 Woche vor dem Beginn der Anmeldefrist
- Als Beschäftigte in Elternzeit: Kündigung zum Ende der Elternzeit möglich, wenn diese 3 Monate vorher schriftlich eingereicht wurde

